

**Nachweis der Einweisungsstunden für die Berechtigung
zum Fahren eines Feuerwehrfahrzeug**



Name des Fahrers

Fahrzeug

Tätigkeit		Datum		Eingewiesen von	
Einweisung Feuerlöschkreiselpumpe					
Einweisung Sonderaggregate, mechanische Zugeinrichtung, Ladebordwand, etc.					
Einweisungsfahrt					
Datum	Uhrzeit von - bis	Stunden	Wetterlage	Strecke km	Unterschrift der einweisenden Person
01.01.2020	16-18 Uhr	2	Trocken	75	Mustermann

Die Einweisungsstunden gesamt sollten min. 3 Stunden pro Fahrzeug betragen.

Der Einsatzkraft wurde weiter über folgende Punkte unterrichtet:

- Selbstverpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Übungen in der Funktion des Maschinisten zur Steigerung und Erhaltung der Handlungssicherheit besteht.
- Dass das Fahren eines Einsatzfahrzeugs nur mit gültiger Fahrerlaubnis zulässig ist. Der Verlust dieser ist umgehend dem Wehrführer anzuzeigen.
- Dass das Fahren unter Medikamenten-, Drogen-, oder Alkoholeinflusses nicht gestattet ist.
- Dass bei Feuerwehrfahrzeugen mit eingebauten Löschwasserbehälter aufgrund der Ladungssicherung dieser zu mindestens 80 % gefüllt sein muss oder weniger wie 20 % voll sein darf (Ggf. ist der Inhalt vor Ort anzupassen).

Datum: Nidda, den _____ Unterschrift der Einsatzkraft: _____

Der/Die Einzuweisende hat gezeigt, dass er/sie das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen sicher beherrscht und eine vorausschauende, materialschonende Fahrweise zeigt. Weiter wurde er/sie durch die einweisenden Personen in die entsprechenden Dienstvorschriften, Fahrzeugtechnik und Ausrüstung umfassend eingewiesen.

Abnahmefahrt durchgeführt am: _____ von: _____

Nach Abschluss der Einweisungsstunden/Einweisungsfahrt ist diese Übersicht mit allen Unterschriften der einweisenden Fahrer, dem Wehrführer zur Genehmigung vorzulegen, sowie in der Florix-Akte als PDF zu speichern.

Genehmigung zum Fahren des Fahrzeugs (inkl. Alarmfahrt) erteilt und Dokument in der Florixakte gespeichert, bzw. zur Speicherung weitergeleitet:

() Ja / () Nein Datum: _____ Unterschrift WF: _____

Allgemeine Information und Hinweise zur Unfallverhütung:

Das Ziel soll sein, die Fahrzeugtechnik und die Feuerwehrausstattung für den Einsatz sicher bedienen zu können und sich spezielle Verkehrssituation bewusst zu machen.

Die einweisende Person soll die entsprechende Erfahrung auf dem jeweiligen Fahrzeug haben und durch die Wehrführung benannt werden, sowie die Qualifikation des Maschinisten (min. seit 3 Jahre) und die Fahrerlaubnis für das jeweilige Fahrzeug (seit min. 5 Jahren) besitzen.

In der Verantwortung der Wehrführer liegt die regelmäßige wiederkehrende Kontrolle der Fahrerlaubnis (Führerschein).

Vor einer Einweisungsfahrt sollte vorab der Streckenverlauf geplant werden, um möglichst viele Situationen wie z.B. das Befahren von engen/steilen Straßen zu üben. Verfügt das Fahrzeug über spezielle fahrzeugtechnische Ausrüstung (z.B. geländefähig, bzw. Allrad) müssen diese in der vorausgegangenen Unterweisung ebenfalls erläutert und in der Praxis geübt werden.

Ebenfalls ist im Rahmen der Einweisung das Verhalten bei Fahrten mit Sonder- und Wegerechten zu erläutern.

Allgemeine Information zu Sonder- und Wegerechten:

Einsatzfahrten mit Sonder- und Wegerechte sind Fahrten der Feuerwehr, bei denen Sonderrechte oder Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen werden. Die Sonderrechte (§ 35 StVO) erlauben es den berechtigten Organisationen, soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben dringend geboten ist, von den Vorschriften der StVO abzuweichen. Dazu gehören z.B. das Fahren mit erhöhter Geschwindigkeit oder das Überfahren roter Lichtzechanlagen. Die Inanspruchnahme von Sonderrechten sollte, wenn möglich und zulässig, anderen Verkehrsteilnehmern durch die Nutzung von Blaulicht und Einsatzhorn angezeigt werden (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 35 Abs. 1 StVO). Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden (§ 35 Abs. 8 StVO).

Wegerechte werden durch die Nutzung von blauem Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt. Nur bei gleichzeitiger Nutzung beider Sondersignale wird anderen Verkehrsteilnehmern angeordnet, sofort freie Bahn zu schaffen (§ 38 Abs. 1 StVO). Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Bei der Nutzung von Sonder- und Wegerechten muss stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt werden.

Siehe dazu auch die Unterweisungshilfe für Einsatzkräfte mit Fahrauftrag der DGUV 205- 024.